

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie der TBS Strom AG

1 Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), übergeordnete Gesetze und die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen, die jeweils gültigen Preisbestimmungen sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der TBS Strom AG (nachfolgend TBS genannt) und ihren Kunden.
2. Der besseren Lesbarkeit wegen wird auf die Wiedergabe der weiblichen Form verzichtet.
3. Diese AGB gelten für den Anschluss von elektrischen Mittelspannungs- und Niederspannungsinstallationen (nachfolgend elektrische Installationen genannt) an das elektrische Versorgungsnetz der TBS und für die Lieferung elektrischer Energie in der Grundversorgung.
4. Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AGB und der für ihn anwendbaren Anhänge und Vorschriften. Diese Unterlagen können auf der Homepage der TBS, www.tbsuhr.ch eingesehen und abgerufen werden.
5. Die TBS Strom AG (TBS) ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Suhr.

2 Rechtsverhältnis zwischen Kunden und TBS

1. Das Rechtsverhältnis zwischen der TBS und ihren Kunden ist privatrechtlicher Natur.
2. Kunden der TBS sind die Bezüger von elektrischer Energie:
 - Eigentümer von elektrischen Installationen (Grundeigentümer, Hauseigentümer, Stockwerkeigentümer und Baurechtsberechtigte)
 - Mieter in vermieteten Objekten
 - Pächter von verpachteten Grundstücken
 - Eigentümer oder Grundstücksverwalter von leerstehenden Räumen
 - Eigentümer oder deren Beauftragte soweit deren Grundstücke im Sinne von Art. 655 ZGB an das Netz der TBS angeschlossen werden
 - Fahrnisbauten

Untermieter, Mieter von Ferienwohnungen, Ferienhäusern, usw. gelten nicht als Kunden der TBS.

3. Für die Stromlieferung an Grossbezüger, für die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen sowie für die Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann die TBS besondere Bedingungen festsetzen sowie spezielle Stromlieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen dieser AGB und den Anschluss- und Preisbestimmungen abweichen.
4. Besondere Bedingungen gelten ebenfalls für die Rücklieferung ins Verteilnetz durch den Kunden (Eigenproduzenten).
5. Das Kundenverhältnis entsteht mit dem Anschluss der elektrischen Installation an das Versorgungsnetz, mit der Netznutzung oder mit dem Bezug von elektrischer Energie. Der Kunde anerkennt damit diese AGB, die für ihn gültigen Preisbestimmungen sowie allfällige spezielle Abmachungen. Gegenbestätigungen von Kunden mit Hinweis auf ihre eigenen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie von der TBS schriftlich bestätigt werden.
6. Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Kunden erfüllt sind wie Bezahlung der Erschliessungsbeiträge, der Anschlussgebühren, der Hauszuleitung und dergleichen. Freie Kunden mit Fremdbezug der Energie haben zudem einen gültigen Energieliefervertrag mit einem Drittlieferanten vorzuweisen. Falls kein gültiger Energieliefervertrag vorliegt, erfolgt die Energielieferung durch die TBS im Rahmen der Grundversorgung. Entstehen der TBS dadurch Nachteile im Stromeinkauf, ist sie berechtigt, den Tarif für den Kunden individuell nach dem Verursacherprinzip anzupassen.
7. Netznutzungs- und Energielieferungsvertrag nach der Tarifordnung der TBS bestehen solange eine Hauszuleitung oder eine Installation bzw. Teile davon an das Netz der TBS angeschlossen sind.

8. Netznutzungs- und Energielieferungsvertrag nach der Tarifordnung der TBS können, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Kunden jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche Abmeldung gekündigt werden. Der Kunde haftet für die Bezahlung aller während des Vertragsverhältnisses entstandenen Forderungen. Kunden, die gemäss StromVG berechtigt sind, die Energielieferung auf dem freien Markt zu beziehen, können den Energieliefervertrag, unter Vorbehalt anders lautender vertraglicher Vereinbarung, mit einer 2-monatigen Kündigungsfrist jeweils per 31. Dezember kündigen. Der Netznutzungsvertrag bleibt weiter bestehen. Die Kündigung der Energieliefervertrages ist endgültig.
 9. Für Kosten, die nach der Kündigung der Netznutzungs- und Energielieferungsverträge sowie bei leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, ist der Grundstückseigentümer der TBS gegenüber haftbar.
 10. Jeder Eigentumswechsel eines Grundstückes ist der TBS vom Verkäufer rechtzeitig schriftlich zu melden, unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels. Verkäufer und Käufer haften solidarisch für ausstehende Forderungen der TBS. Jeder Mieter- oder Pächterwechsel muss der TBS vom wegziehenden und dem neuen Mieter oder Pächter innert 8 Tagen gemeldet werden. Wird bei Handänderungen von Liegenschaften der Wechsel der TBS nicht oder zu spät mitgeteilt, werden die Kostenanteile des bisherigen und des neuen Eigentümers nach Massgabe der jeweiligen Bezugsdauer berechnet. Der bisherige und der neue Eigentümer haften in diesem Falle solidarisch für den Betrag des gesamten Bezugs.
 11. Die vorübergehende Nichtbenützung von elektrischen Anschlüssen bewirkt keine Beendigung des Vertragsverhältnisses und entbindet nicht von der Bezahlung von allfälligen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis.
- a) Bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
 - b) Bei ausserordentlichen Vorkommnissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall, Schneedruck oder anderen Naturereignissen;
 - c) Bei Störungen und Überlastungen im Netz, sowie bei Produktions- und Lieferengpässen;
 - d) Bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Stromlieferwerk;
 - e) Bei Stromknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
 - f) Aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen;
 - g) In Spitzenlastzeiten bestimmte Apparatkategorien zu sperren.
- Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden, soweit möglich, im Voraus angezeigt.
4. Die TBS haftet nicht für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der den Kunden aus Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberwellen im Netz entsteht.
 5. Die Kunden haben keinen Anspruch auf Entschädigung bei Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe.
 6. Bezweifelt ein Kunde die Qualität der Lieferung, so kann er jederzeit eine Prüfung durch die TBS oder, im Einverständnis mit der TBS, durch eine unabhängige Fachinstanz verlangen. Die Kosten für die Prüfung trägt die fehlbare Partei.

3 Umfang und Regelmässigkeit der Stromlieferung

1. Die TBS liefert den Kunden, gestützt auf diese AGB, Strom im Rahmen der ihr von Vorlieferanten zur Verfügung stehenden Leistung und Energie.
2. Die TBS liefert die Energie in der Regel ununterbrochen als Drehstrom innerhalb der üblichen Toleranzen gemäss der Europäischen Qualitätsnorm EN 50160 (genormte Werte für Spannungen, Ströme, Frequenzen usw.).

Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

3. Die TBS hat das Recht, die Stromlieferung einzuschränken (Notfallkonzept) oder ganz einzustellen:

4 Lieferung- und Anschlussvorbehalt

1. Elektrische Geräte dürfen nur ans Netz angeschlossen werden, soweit es die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung nicht störend beeinflusst wird. Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei der TBS über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.

2. Die TBS liefert keine Energie für elektrische Geräte und Anlagen, welche
 - a) den eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik wie Normen EN 50110 (VSE), Niederspannungs-Installations-Verordnung (NIV) und Niederspannungs-Installations-Normen (NIN) des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) oder den darauf basierenden eigenen Werkvorschriften nicht entsprechen;
 - b) im normalen Betrieb andere elektrische Einrichtungen sowie Fernsteuer- und Rundsteueranlagen störend beeinflussen;
 - c) von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, welche nicht im Besitz einer Installationsbewilligung der TBS oder des Eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
5. Mangelhafte elektrische Einrichtungen und/oder Geräte, die eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte der TBS oder durch das Eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
6. Der Kunde darf die Energie nur zu den im Energieliefervertrag bzw. in den AGB vereinbarten Zwecken verwenden. Der Anschluss von elektrischen Geräten an Stromkreise, die für andere Zwecke bestimmt sind, wird als Umgehung der Tarifbestimmungen betrachtet.
7. Ohne besondere Bewilligung der TBS darf der Kunde nicht Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter in Wohn- und Geschäftsräumen. Es dürfen auf die Preisbestimmungen der TBS keine Zuschläge gemacht werden. Es ist auch nicht gestattet, auf dem gleichen Grundstück Energie von einem Gebäude in ein zweites Gebäude (mit Wohn- oder Gewerbe-/Industrienutzung) weiterzuleiten.

Die TBS kann zu Lasten des Kunden besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) Für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
 - b) Wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird;
 - c) Für elektrische Geräte, die Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonstwie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen der TBS oder ihrer Kunden ausüben und welche die Normen (VSE) und Vorschriften (SEV) nicht erfüllen.
3. Die TBS ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Strom zu verweigern, wenn der Kunde:
 - Rechtswidrig Strom bezieht;
 - Elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
 - Dem Beauftragten der TBS den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtungen verweigert oder verunmöglicht;
 - Seinen Zahlungsverpflichtungen für die Netznutzung oder den Energiebezug nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Forderungen beglichen werden;
 - Den Bestimmungen dieser AGB zuwiderhandelt.
 4. Die Einstellung der Stromabgabe befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der TBS und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

5 Netzanschluss und Eigentumsverhältnisse

1. Einer Bewilligung der TBS bedürfen:
 - a) Der Neuanschluss eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes;
 - b) Die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
 - c) Der Anschluss oder die Änderung elektrischer Wärme- und Kühlanlagen wie Raumheizungen (Speicher-, Direktheizungen, Wärmepumpen), Rampenheizungen und andere Aussenheizungen, Lüftungs- und Klimaanlage, gewerbliche Kühlanlagen, Saunas;
 - d) Die von der TBS als bewilligungspflichtig bezeichneten elektrischen Geräte (Punktschweissmaschinen, Phasenanschnittsteuerungen, Liftanlagen usw);
 - e) Der Strombezug für vorübergehende Zwecke
 - f) Die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen.

Bewilligungen für Anschlüsse gemäss Absatz c – e werden nicht erteilt, wenn dadurch der sichere Betrieb des Netzes gefährdet wird oder nicht genügend freie Kapazität zur Verfügung steht.

Es sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschreibungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Stromverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

2. Die Hauszuleitungen ab Niederspannungshauptverteilstrom oder Verteilkabine bis und mit Anschluss Überstromunterbrecher werden durch die TBS oder deren Beauftragte auf Kosten der Grundstücks- oder Hauseigentümer erstellt. Sie bleiben im Eigentum der TBS.

3. Verteilanlagen bei Grossbezüglern und elektrische Installationen innerhalb von Gebäuden und Anlagen werden durch die Kunden erstellt und unterhalten.

Die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers bilden die Trennstelle zwischen Hauszuleitung und Hausinstallation.

6 Anschluss an das Netz der TBS

1. Bei der Erschliessung von Grundstücken werden die Standorte von allfällig zur Versorgung notwendigen Trafostationen, Verteilkabinen, usw., welche auch der Versorgung weiterer Grundstücke dienen können, bestimmt. Solche Anlagen sind unentgeltlich zu dulden.
2. Die TBS bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Überstromunterbrechers (Hausanschlusskasten) und der Mess- und Steuerapparate. Dabei wird nach Möglichkeit auf die Wünsche des Grundstückseigentümers Rücksicht genommen.

Das Abtrennen der Anschlussleitungen vom Versorgungsnetz darf nur durch die TBS oder ihren Beauftragten erfolgen.

3. Die TBS ist berechtigt, mehrere Hausanschlüsse über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Der TBS steht das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung weitere Kunden anzuschliessen.
4. Die Grundeigentümer oder die Baurechtsberechtigten erteilen der TBS kostenlos das Durchleitungsrecht für Leitungen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

Bedingen Nutzungsänderungen die Verlegung solcher Leitungen, werden die Kosten gemäss den Bestimmungen des ZGB Art. 691 ff. aufgeteilt, soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen worden sind.

5. Bedingen Um- oder Neubauten die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz einer bestehenden Hauszuleitung, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Grundstückseigentümers.
6. Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen voll zu Lasten des Kunden.
7. Die TBS ist befugt, vor Beginn der Anschlussarbeiten vom Kunden eine Sicherstellung für die aus dem Anschluss resultierende Forderung zu verlangen.
8. Kunden, für deren Belieferung die Aufstellung einer Transformatorstation notwendig ist, haben den erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Der Kunde gewährt der TBS ein entsprechendes

Baurecht samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB Art. 691 ff. und ermächtigt die TBS, diese Dienstbarkeiten im Grundbuch auf eigene Kosten eintragen zu lassen. Der Aufstellungsort der Transformatorstation wird von der TBS und vom Kunden gemeinsam bestimmt.

Die TBS ist berechtigt, diese Transformatorstationen auch zur Stromlieferung an Dritte ohne Entschädigungsfolgen gegenüber dem Baurechtsbelasteten zu verwenden.

9. Die TBS ist nach Rücksprache mit den Grund- und Hauseigentümern berechtigt, die für die Versorgung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauten zu installieren und zu benützen. Allfällig entstehende Unkosten vergütet die TBS. Der Zugang zu den Einrichtungen ist jederzeit freizuhalten und zu gewähren.
10. Wünscht der Kunde die Erweiterung oder Verstärkung des bestehenden Kabelanschlusses, so hat er die Kosten zu übernehmen. Wenn die TBS auf eigene Veranlassung den bestehenden Kabelanschluss ersetzt, so wird sie sich vorher mit den Kunden, deren Anschlüsse geändert werden müssen, über die Kostenteilung verständigen.

7 Schutz von Personen und Werkanlagen

1. Für den Schutz von Personen und Werkanlagen gelten die einschlägigen Normen und Sicherheitsvorschriften.
2. Will der Kunde in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen, welche die Anlagen schädigen oder gefährden können (z.B. Baumfällen, Baumpflege, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so hat er dies der TBS rechtzeitig mitzuteilen, damit diese die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen treffen kann.
3. Beabsichtigt ein Grundstückseigentümer auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der TBS über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Vor dem Zudecken hat er sich erneut mit der TBS in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können. Entstehende Kosten infolge Nichteinhaltung dieser Massnahmen gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.
4. Die Kunden haben von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden oder Unfälle zu verhindern, die bei Stromunterbruch und Wiedereinsetzen der Energiezufuhr sowie bei Spannungs- und Frequenzschwankungen entstehen können. Die TBS übernimmt aus Schadenfolgen wegen mangelhafter Schutzmassnahmen keine Haftung.

5. Kunden, die eigene Energieerzeugungsanlagen betreiben, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz der TBS ihre Anlagen selbsttätig vom Netz abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz der TBS spannungslos ist.

8 Hausinstallationen und deren Kontrolle

1. Erstellung, Änderung oder Erweiterung und Unterhalt von elektrischen Installationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften auszuführen. Im Weiteren gelten die von der TBS bezeichneten Werkvorschriften.
2. Elektrische Installationen dürfen nur durch die TBS oder durch Installationsfirmen bzw. Personen, welche im Besitze einer Bewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.
3. Die in der Installationsbewilligung aufgeführte Person muss Installationsarbeiten vor der Ausführung der TBS mit einer Anzeige melden.
4. Nach erfolgter Schlusskontrolle meldet der Eigentümer der TBS den Abschluss der Installationsarbeiten mit dem vom Installateur erstellten Sicherheitsnachweis.
5. Die elektrischen Installationen sind periodisch zu kontrollieren. Die TBS fordert die Eigentümer schriftlich auf, vor Ablauf der Kontrollperiode einen Sicherheitsnachweis einzureichen.
6. Der Sicherheitsnachweis wird vom Installateur zu Händen des Eigentümers erstellt.

Der Sicherheitsnachweis bestätigt, dass die elektrischen Installationen gemäss den Vorschriften erstellt und kontrolliert wurden und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die TBS prüft die Sicherheitsnachweise stichprobenweise auf ihre Richtigkeit und ordnet gegebenenfalls die erforderlichen Massnahmen zur Mängelbehebung an. Die Kosten der Stichprobenkontrolle sind vom Eigentümer der Installation zu tragen, sofern Mängel an der Installation festgestellt werden. Ist die Installation mängelfrei, so geht die Stichprobenkontrolle zu Lasten der TBS.

Die TBS weist unvollständige oder offensichtlich unrichtige Sicherheitsnachweise zurück und ordnet die notwendigen Massnahmen an.

7. Den Organen der TBS oder deren Beauftragten ist zur Kontrolle der elektrischen Installationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten.

8. Der Eigentümer oder der von ihm bezeichnete Beauftragte sorgt dafür, dass die elektrischen Installationen ständig den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Er muss auf Verlangen den entsprechenden Sicherheitsnachweis erbringen.

Er hat zu diesem Zweck die technischen Unterlagen der elektrischen Installation (z.B. Installationsschema, Installationspläne, Betriebsanleitungen usw.) während ihrer ganzen Lebensdauer und die Grundlage für den Sicherheitsnachweis während mindestens einer Kontrollperiode aufzubewahren.

9. Der Eingriff in die von der TBS plombierten Anlagenteile ist nur Angestellten der TBS oder hierzu ermächtigten Drittpersonen gestattet.

9 Messeinrichtungen

1. Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und die Tarifapparate werden von der TBS zur Verfügung gestellt. Sie bleiben im Eigentum der TBS und werden auf deren Kosten unterhalten.
2. Der Kunde hat auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Angaben der TBS erstellen zu lassen; ebenso hat er der TBS den für den Einbau der Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und der Tarifapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällige zum Schutz der Apparate notwendige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw. sind vom Kunden auf seine Kosten anzubringen.
3. Zähler und Tarifapparate dürfen nur durch Beauftragte der TBS montiert, plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden und nur diese dürfen die Stromzufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen.

Die Kosten der Montage und Demontage der Zähler und der Tarifapparate gehen zu Lasten des Kunden.

4. Werden Zähler und Tarifapparate durch Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.
5. Wer unberechtigterweise Plomben an Zählern oder Tarifapparaten verletzt oder entfernt oder Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit dieser Apparate beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die TBS behält sich ferner rechtliche Massnahmen vor.

6. Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch eine amtlich ermächtigte Instanz verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung und Tarifapparate, trägt die unterlegene Partei.

Messapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend.

Differenzen bei Schaltuhren, Sperrschaltern, Rundsteuerempfängern usw. bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit berechnen nicht zu Beanstandungen.

7. Die Kunden haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Zähler und Tarifapparate der TBS unverzüglich zu melden.
8. Unterzähler, die sich im Besitze von Kunden befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen den gesetzlichen Vorschriften. Der Kunde hat die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen zu seinen Lasten fristgerecht vornehmen zu lassen. Die TBS behält sich vor, Kontrollen auf Kosten der Eigentümer solcher Unterzähler zu veranlassen.

10 Preise, Messung des Stromverbrauches

1. Die TBS hält sich bei der Festlegung der Preise für Energie- und Netznutzungsprodukte an das nationale Stromversorgungsgesetz und dessen Verordnungen sowie die Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (Elcom).
2. Für die Feststellung des Stromverbrauches sind die Angaben der TBS-Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler erfolgt durch Beauftragte der TBS in einer von ihnen bestimmten Ordnung. In besonderen Fällen können die Kunden angehalten werden, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der TBS zu melden.
3. Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige eines Zählers über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Strombezug, soweit möglich, aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt.

Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist, zu berücksichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden.

Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug, unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden, von der TBS festgelegt. Dabei ist bei

bestehenden Anlagen vom Verbrauch der gleichen Zeitperiode des Vorjahres unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse auszugehen.

4. Entsteht in einer Installation ein Mehrverbrauch durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Stromverbrauches, es sei denn, die TBS treffe ein Verschulden infolge fehlerhafter Anlagen.
5. Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder seiner Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Strombezug, hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfange samt Zinsen und Umtrieben zu bezahlen. Die TBS behält sich rechtliche Massnahmen vor.
6. Die TBS kann gegenüber einem neuen Kunden für fremde Werke das Inkasso für ausstehende Forderungen übernehmen, welche aus früheren Bezügen für Elektrizität stammen.
7. Die Messdaten, welche die TBS an den Ein- und Ausspeisepunkten erhebt, sind Eigentum der Netznutzer und werden von der TBS ausschliesslich für den Betrieb des Netzes sowie die Abrechnung von Energie, Leistung und Netznutzung gegenüber den Kunden verwendet. Die TBS stellt sicher, dass die Daten bei der Weitergabe an Kunden und Bilanzgruppenverantwortliche vertraulich behandelt werden.

11 Rechnungsstellung und Zahlung

1. Die Rechnungsstellung erfolgt, gestützt auf die Ablesung der Messapparate, in regelmässigen, von der TBS festgelegten Abständen. Die TBS kann zwischen den Ablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges stellen.
2. Die Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zu bezahlen. Ratenzahlungen sind ohne ausdrückliche Zustimmung der TBS nicht zulässig.
3. Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung an den Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Stromlieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung. Die Umtriebskosten ab der zweiten Mahnung werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

4. Die TBS kann Dritte mit der Rechnungsstellung und dem Inkasso beauftragen.
5. Die TBS ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen sowie Inkassoautomaten einzubauen, wenn begründete Zweifel bezüglich der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsmoral des Kunden bestehen. Die Kosten für Ein- und Ausbau des Inkassoautomaten gehen zulasten des Kunden.
6. Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie Systemdienstleistungen, Kostenwälzung aus vorgelagerten Netzebenen etc.), aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin gehen zu Lasten des Kunden. Das Gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmassnahmen für erneuerbare Energien.

12 Schlussbestimmungen

1. Die TBS behält sich das Recht vor, zur Erfüllung ihrer Pflichten und zur Wahrnehmung ihrer Rechte Dritte zu beauftragen.
2. Beide Parteien sind verpflichtet, den Netzanschlussvertrag mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Jede Partei kann einen Rechtsnachfolger nur

ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen. Änderungen des Netzanschlussvertrages bedürfen der schriftlichen Form, insbesondere die Erhöhung der vereinbarten Anschlussleistung, der Übergang auf eine höhere Abgabespannung und die Erstellung neuer Anschlüsse oder die Änderung bestehender Anschlüsse. Sollte der Netzanschlussvertrag lückenhaft sein oder sich eine Bestimmung aus irgendwelchen Gründen als ungültig erweisen, so sind die restlichen Bestimmungen davon nicht betroffen. Die Parteien bemühen sich in diesem Fall, die Lücke bzw. die ungültige Bestimmung durch eine dem ursprünglichen Willen möglichst nahe kommende Ergänzung zu ersetzen.

3. Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht mit Gerichtsstand in CH-Aarau.
4. Die TBS ist berechtigt, diese AGB und deren integrierende Bestandteile jederzeit nach Bedarf abzuändern und zu ergänzen. Der Kunde wird darüber in geeigneter Weise orientiert.

Diese vom Verwaltungsrat erlassenen AGB treten am 1. Juni 2011 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben.

Suhr, den 1. Juni 2011

TBS Strom AG